



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Terminbestimmung

4 K 5/25

08.07.2026

Zwangsversteigerung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 08.10.2026, 11:15 Uhr

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Schönebeck Blatt 3133 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Gemarkung Vorstadt R Flur 177, Flurstück 60/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ziegeleiweg 46, groß 1699 m², und

Gemarkung Vorstadt R Flur 177 Flurstück 58/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ziegeleiweg 46, groß 281 m².

[Einfamilienhaus, teilunterkellert, 247 m² Wohnfläche / 43 m² Nutzfläche, mit Doppelgarage]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **765.000,-- €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Antragsteller / Antragsgegner / Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Das Amtsgericht

gez. Rechtspfleger